Satzung

**Institut für Soziale Nachhaltigkeit e. V.**

**§ 1 Name, Sitz, allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Verein führt den Namen Institut für Soziale Nachhaltigkeit e. V.

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Wiesloch.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:

* praxisorientierte sowie theoretische Forschung zu sozialer Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsmanagement
* die Durchführung von Veranstaltungen (Seminaren, Konferenzen, Foren)
* Veröffentlichungen (beispielsweise Büchern, Broschüren oder im Internet)
* die Einbeziehung von Menschen aller gesellschaftlicher Gruppen
* Durchführung, Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen
* Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen
* Gründung von/oder Beteiligung an juristischen Personen, welchen dieselben Ziele verfolgen
* Lehre und Kontaktstudiengänge, beispielsweise in einer Akademie für soziale Nachhaltigkeit

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

**§ 4 Vereinsmittel**

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Beiträge legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Freunden des Vereins. Bei Freunden des Vereins handelt es sich um Fördermitglieder. Sofern in dieser Satzung lediglich von Mitgliedern die Rede ist, sind ordentliche Mitglieder gemeint.

(2) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag verliehen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage des Vorstands ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vereinsziele, Auskunft zu erteilen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage des Vorstands ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vereinsziele, Auskunft zu erteilen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

c) durch Austritt (Abs. 7);

d) durch Ausschluss (Abs. 8).

(7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(8) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind

verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

**§ 7 Organe und weitere Gliederungen des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern. Sie fasst die grundlegenden Entscheidungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten eines der nachstehenden Organe des Vereins fallen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

* Wahl und Entlastung des Vorstandes
* Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes
* Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung
* Satzungsänderungen
* Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ablauf und Beschlussfassung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann in der Form einer wirklichen Zusammenkunft oder als Video/Audio-Konferenz oder als Kombination beider Formen stattfinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch einen Brief ein. Dies kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. Bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Freunde des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Über Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen.

Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(8) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

(9) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

**§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung der Wahrnehmung der Aufgabe des Vereins.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl für die laufende Amtszeit.

(4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

(6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(7) Der Vorstand kann durch Beschluss aus seiner Mitte einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt insbesondere die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus. Tätigkeiten ideellen Charakters, wie z.B. die Vorgabe der Vereinsziele, verbleiben beim Vorstand. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

**§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

**§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung .

**§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.